

RECHTSFRAGEN

Verkäufer oder Tierarzt? Wer haftet, wenn bei der Ankaufsuntersuchung Befunde übersehen wurden?

Ein Pferd wird gekauft und im Nachhinein stellt sich heraus, dass bei der Ankaufsuntersuchung Befunde übersehen wurden. In der letzten Ausgabe erklärte Rechtsanwältin Anke Kötter, dass Verkäufer und Tierarzt in solchen Fällen häufig beide – nebeneinander – haften. Dabei erläuterte sie, unter welchen Umständen sich der Käufer bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und sonstigen Rechten an den Einen oder aber an den Anderen halten sollte. Das Thema stieß bei unseren Lesern auf großes Interesse und sorgte für Leserfragen, die Rechtsanwältin Kötter hier beantwortet.

Frage: Vor Kurzem habe ich ein Pferd gekauft, bei dem vor dem Kauf auch eine röntgenologische Ankaufsuntersuchung durchgeführt wurde. Schon kurz nach dem Kauf gab es Rittigkeitsprobleme. Nun hat sich herausgestellt, dass das Pferd unter einem Engstand von zwei Dornfortsätzen (Röntgenklasse III-IV) leidet, die der Tierarzt übersehen hat. Mit dem Verkäufer wurde ein Haftungsausschluss vereinbart. Ich würde daher entsprechend Ihres Artikels gerne den Tierarzt auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Mein Problem ist nur: Der Tierarzt wurde damals nicht von mir, sondern von dem Verkäufer beauftragt. Ich habe also gar keinen eigenen Vertrag mit dem Tierarzt geschlossen. Habe ich trotzdem Chancen?

Antwort: Entscheidend ist, ob es für den Tierarzt damals erkennbar war, dass die Untersuchung im Hinblick auf den Verkauf des Pferdes in Auftrag gegeben worden war. Konnte der Tierarzt dies erkennen, so fällt der spätere Käufer in der Regel in den so genannten



„Schutzbereich“ des Vertrages zwischen Verkäufer und Tierarzt. Auch der Käufer kann also Schadensersatzansprüche gegenüber dem Tierarzt geltend machen.

Frage: Vor der Ankaufsuntersuchung hatte mir der Tierarzt ein Formular zur Unterschrift vorgelegt, in welchem aufgeführt ist, dass der Tierarzt nicht haftet, wenn Befunde übersehen werden und hierauf eine

Kaufentscheidung aufbaut. Kann es sich der Tierarzt so einfach machen?

Antwort: Nein. Wie schon in der letzten Ausgabe erwähnt, sind derartige Haftungsausschlüsse in der Regel unwirksam. Denn die fehlerfreie Erstellung des Gutachtens und das Erkennen von Befunden stellt bei einer Ankaufsuntersuchung die Hauptpflicht des Tierarztes dar und ist gerade der Sinn der Ankaufsuntersuchung. Und für solche Hauptpflichten verbietet das Gesetz Haftungsausschlüsse in vorformulierten Vertragsformularen.

Frage: Danke für Ihren interessanten Artikel, der allerdings nur die Interessen des Käufers beleuchtet. Als Verkäufer hatte ich ebenfalls darunter zu leiden, dass ein Befund durch den Tierarzt übersehen wurde. Denn zwei Jahre nach dem Verkauf und einem nervenzerrenden gerichtlichen Verfahren musste ich das Pferd zurücknehmen und dem Käufer Kaufpreis und Schadensersatz erstatten. Durch die ganze Angelegenheit stehe ich nun finanziell schlechter da, als wenn ich das Pferd damals nicht verkauft hätte. Haftet der Tierarzt auch gegenüber dem Verkäufer?

Antwort: Damit Sie als Verkäufer den Tierarzt erfolgreich in Anspruch nehmen können, muss auch hier erst einmal eine Anspruchsgrundlage gegeben sein. Sofern Sie die damalige Untersuchung in Auftrag gegeben hatten, wäre die Anspruchsgrundlage der zwischen Ihnen und dem Tierarzt geschlossene Vertrag. Falls der Käufer den Tierarzt beauftragt hatte, lässt sich die Anspruchsgrundlage mit guter Argumentation unter Umständen ebenfalls über die oben erwähnte Einbeziehung in den „Schutzbereich“ schaffen. In einem zweiten Schritt müssen Sie dann aber auch den Ihnen entstandenen Schaden genau beziffern und nachweisen können. Sie müssen also darlegen und beweisen, was aus dem Pferd geworden wäre, wenn der damalige Verkauf aufgrund einer fehlerfreien Ankaufsuntersuchung „geplatzt“ wäre. Dann müssen Sie Ihre hypothetische und Ihre tatsächliche Finanzlage gegenüberstellen. Ist Letztere tatsächlich schlechter, ergibt sich aus der Differenz der beiden Vermögenslagen Ihr Schaden.

DIE RRP-EXPERTIN: ANKE KÖTTER

Selbst aktive Reiterin, hat Rechtsanwältin Anke Kötter einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt auf das Pferderecht, insbesondere auf das Pferdekaufrecht, die Tierhalter- und die Tierarzthaftung gelegt. Aber auch Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zur Produkthaftung oder rund um das Einstallvertragsrecht gehören zu ihrem Tätigkeitsspektrum. Gemeinsam mit drei Kollegen ist sie in der Anwaltskanzlei Kötter-Stelzer-Okcu in Essen tätig. Daneben erstellt sie für verschiedene Fachzeitschriften juristische Beiträge und hält Vorträge zum Pferderecht.

Infos: www.reitsport-recht.de
www.kanzlei-koetter.de

